

Postzustellungsurkunde

AlzChem AG  
Herrn Dr. Kohlrausch  
Dr.-Albert-Frank-Str. 32  
83308 Trostberg

Traunstein, 01.06.2017

**Sachbearbeiterin:**  
Frau Rausch

Zimmer-Nr.: B 2.75  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein  
Telefon: +49 (861) 58-272  
Telefax: +49 (861) 58-234  
Sabine.rausch@lra-ts.bayern.de

**Aktenzeichen:** 4.41-824/1-3-A-180

**Immissionsschutzrecht;**  
**Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung für die**  
**GAA-Anlage (Herauslösung aus der GMP-Anlage und Betrieb als eigenständige Anlage)**  
**im Gebäude F 24 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015, Gemarkung Trostberg (Anlage nach**  
**Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**  
**Hier: Erteilung der Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG**

Anlagen

1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (1 Ordner)  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,  
das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

**BESCHIED:**

**I. Genehmigung**

Der AlzChem AG, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg, vertreten durch den Vorstand, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der GAA-Anlage nach herauslösen dieser aus der bereits nach BImSchG genehmigten GMP-Anlage (Genehmigungsbescheid für GAA-Anlage Az.: 4.41-824/1-3-A 172 vom 17.12.2014) und dem Betrieb als eigenständige Anlage im Gebäude F 24 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung zum Betrieb der GAA-Anlage erstreckt sich auf die Herstellung von GAA (Guanidinoessigsäure mit oder ohne Zusatz von Stärke) mit einer jährlichen Kapazität von ... unter Handhabung der im Antrag genannten Stoffe (vgl. Stoffliste unter Register 17 der Antragsunterlagen, Stand: 14.02.2017).

## **II. Konzentrationsgrundsatz**

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen:

- 1 Die Eignung der beiden Lageranlagen für flüssige Abfallstoffe mit den Lagertanks ... und ... sowie der Auffangvorrichtung ... und der dazugehörigen Rohrleitungen wird festgestellt.
- 2 Die Eignung der „Lager- und Dosieranlage Natronlauge“ wird festgestellt.
- 3 Die Eignung der „Lager- und Dosieranlage Säure“ wird festgestellt.
- 4 Die Eignung der Abfüllanlage „Aufgabestation ... für Glycin“ wird festgestellt.
- 5 Die Eignung der Abfüllanlage „Aufgabestation ... für Stärke“ wird festgestellt.
- 6 Die Eignung der Lager- und Abfüllanlage „Produktabfüllung ... für Guanidinoessigsäure“ wird festgestellt.
- 7 Die Eignung der Lageranlage „Gebindelager Rohstoffe/Produkt“ wird festgestellt.

## **III. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, welche als Beilage Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 15.06.2016 (Eingang 16.06.2016) und Antragsformular vom 21.06.2016 (Eingang 22.06.2016).
2. Antragsordner mit Angaben und Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, Stand 14.06.2016, samt Ergänzungen mit Schreiben vom 21.06., 27.06., 22.07., 29.07., 24.08., 21.09., 10.10., 28.11.2016 und 15.02.2017, insbesondere:
  - Antrag auf Weitergeltung der mit Bescheid Az. 4.41-824/1-3-A 172 vom 17.12.2014 bereits erteilten wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für verschiedene VAWS-Funktionseinheiten
  - Stoffliste, Stand 14.02.2017 (Register 17)
  - Apparatliste, Stand 03.06.2016 (Register 18)
  - Verfahrensfleißbild, Stand 18.07.2016 (Register 23)
  - Schalltechnische Begutachtung von Müller-BBM vom 19.09.2016 (Register 24)
  - Übersicht Abgaswege, Stand 16.09.2016 (Register 29)
3. Gutachten der Fa. InfraServ Gendorf ... zu dem Belang „Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren“ und deren Stellungnahme zur Bewertung von Austauschseiten für die Antragsunterlagen vom ....

Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 01.06.2017 versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

##### **1 Allgemeines**

- 1.1** Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2** Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### **2 Wasserrechtliche Anforderungen**

- 2.1** Die Lageranlage für flüssige Abfallstoffe ist durch installierte Messeinrichtungen, die ihre Signale automatisch an die ständig besetzte Messwarte leitet, zu überwachen.
- 2.2** Alle unter Nr. II. genannten Anlagen sind durch das Betriebspersonal arbeitstäglich durch Kontrollgänge zu überwachen.
- 2.3** Die Anlagen sind regelmäßig zu warten, insbesondere ist der Auffangraum ... und ... sowie die Füllstandsonden einmal im Jahr zu überprüfen, der Gebäudesumpf ... alle fünf Jahre. Die durchgeführte Eigenüberwachung und Wartung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

##### **3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen**

- 3.1** Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten und gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Hierzu ist für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine entsprechende Übersicht zu erstellen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

##### **3.2 Ableitung von Abgasen**

- 3.2.1** Die GAA-Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 3.2.2** Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

| <b>Abgasweg Nr.</b>      | <b>Anfallstelle Abgas</b> | <b>Bezeichnung</b> | <b>Art der Emissionen</b> | <b>Abgas-Reinigungseinrichtung</b> | <b>Emissionsstelle</b> |
|--------------------------|---------------------------|--------------------|---------------------------|------------------------------------|------------------------|
| A1                       | Trockner                  | ...                | Staub                     | ...                                | F-G6<br>25,1 m         |
| <b>Objektabsaugungen</b> |                           |                    |                           |                                    |                        |
| A2                       | Granulierer (unten)       | ...                | Staub                     | ...                                | F-G6<br>25,1 m         |
|                          | Staubbunker               | ...                |                           |                                    |                        |

| Abgasweg Nr. | Anfallstelle Abgas   | Bezeichnung   | Art der Emissionen               | Abgas-Reinigungseinrichtung                  | Emissionsstelle |
|--------------|--|---------------|----------------------------------|--|-----------------|
| A3           | Glycinaufgabe  | ...           | Staub                            | ...  | F-G6<br>25,1 m  |
|              | Stärkeaufgabe  | ...           |                                  |  |                 |
|              | Förderbänder   | ...           |                                  |  |                 |
|              | Granulierer (oben)   | ...           |                                  |  |                 |
|              | Produktbunker  | ...           |                                  |  |                 |
|              | Abfüllung  | ...           |                                  |  |                 |
| A4           | Rührbehälter   | ...           | Ammoniak                         | Abgaswäscher<br>...                          | F-G5<br>25,1 m  |
|              | Rührbehälter   | ...           |                                  |  |                 |
|              | Rührbehälter   | ...           |                                  |  |                 |
|              | Mutterlaugenbehälter   | ...           |                                  |  |                 |
|              | Mutterlaugen-Eindampfung   | ...           |                                  |  |                 |
|              | Anmischbehälter  | ...           |                                  |  |                 |
| A5           | Abgaswäscher   | ...           | Essigsäure                       |  |                 |
| A6           | Filter (Waschwasser-ableitung)                                       | ...           | Ammoniak                         | Entfällt aufgrund des geringen Massenstromes | F-G7<br>25,1 m  |
|              | Filter (Vortrocknung Produkt)  | ...           |                                  |  |                 |
| A7           | Lagerbehälter (Verdrängungsabgas aus Befüllung mit Destillat)        | ...           |                                  |  |                 |
| A8           | Reinigung der Anlage   | alle Behälter | Essigsäure / Spuren von Ammoniak | Wäscher...                                   | F-G5<br>25,1 m  |
| A9           | Lagerbehälter (Verdrängungsabgas aus Befüllung mit Reinigungslösung) | ...           | Essigsäure                       | Entfällt aufgrund des geringen Massenstromes | F-G7<br>25,1 m  |

3.2.3 Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.2.4 Die Abgase der ... Vakuum-Staub-Transportsysteme ... können nach Abreinigung über Staubfilter aus der Sicht des Immissionsschutzes in den Raum abgeleitet werden.

### 3.3 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der u.g. Emissionsquellen (Abgasführung vgl. Auflage 3.2.2) dürfen folgende Emissionsmassenströme bzw. -konzentrationen nicht überschritten werden:

| Abgasweg Nr. | Anfallstelle                 | Emissionen nach  | Nr. TA Luft        | Grenzwert mg/m <sup>3</sup> | Emissions-Stelle |
|--------------|------------------------------|--|--------------------|-----------------------------|------------------|
| A1           | ...                          | staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamt Staub | 5.2.5 i.V.m. 5.2.1 | 20                          | F-G6             |
| A2           | ...                          |  |                    |                             |                  |
| A3           | ...                          |  |                    |                             |                  |
|              |                              |  |                    | <b>Grenzwert kg/h</b>       |                  |
| A4, A5, A8   | Abgaswäscher ...             | gasförmige anorganische Stoffe, Ammoniak                   | 5.2.4 Kl. III      | 0,08 <sup>1)</sup>          | F-G5             |
|              |                              | organische Stoffe (Essigsäure)                             | 5.2.5 Kl. II       | 0,50 <sup>1)</sup>          |                  |
| A6, A7, A9   | Filter ... Lagerbehälter ... | gasförmige anorganische Stoffe, Ammoniak                   | 5.2.4 Kl. III      | 0,08 <sup>1)</sup>          | F-G7             |
|              |                              | organische Stoffe, (Essigsäure)                            | 5.2.5 Kl. II       | 0,50 <sup>1)</sup>          |                  |

<sup>1)</sup> Summengrenzwert über die 2 Emissionsquellen: F-G5 und F-G7

Die Konzentrationswerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand zu beziehen (273,15 K; 101,3 kPa).

### 3.4 Anforderungen an den Betrieb

- 3.4.1 Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen ... ist der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die Vorgehensweise der Außerbetriebnahme der betroffenen Produktionslinie ist vor Produktionsaufnahme festzulegen.
- 3.4.2 Die Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen mit Angabe des Zeitpunktes und der Ursache sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.3 Die in Nr. 3.4.1 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Filteranlagen sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.
- 3.4.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Differenzdruckmessung, regelmäßige Sichtkontrollen, ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist. Störungen sind durch optische bzw. akustische Alarmgebung anzuzeigen. Diese ist so zu installieren, dass sie jederzeit vom Anlagenpersonal bemerkt wird und notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden.
- 3.4.5 Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen weit möglichst zu vermeiden. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Sofern möglich sind abgeschiedene Stäube in den Produktionsprozess zurückzuführen.

- 3.4.6 Für den Betrieb und die Wartung der unter Nr. 3.4.1 genannten Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:
- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen
  - Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
  - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane) sowie Waschmediumkontrolle
  - gemäß Abnahmemessung nach Auflage Nr. 3.4.11 für die ausreichende Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäscher) festzulegende Parameter
  - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
  - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme der Anlagen bzw. der Produktionslinie bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
  - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.
- 3.4.7 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.
- 3.4.8 Die Abgasaustrittsstellen der filternden Abscheider sind in regelmäßigen Abständen auf Staubablagerungen zu kontrollieren.
- 3.4.9 Dosiersysteme (z.B. BigBag Aufgabestationen ... und ...) sind geschlossen zu betreiben.
- 3.4.10 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. pH-Wert-Messung oder selbsttätige pH- bzw. redoxpotentialgesteuerte Zufuhr von Absorptionsmedien, Durchflussüberwachung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers ... gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit des Waschmediums des Wäschers muss durch schreibende Registrierung der Steuerungsparameter im Leitstand erkennbar sein. Bei Störung ist dies mit optischer bzw. akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen. Diese ist so zu installieren, dass sie jederzeit vom Anlagenpersonal bemerkt wird und notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden. Die zu registrierenden Steuerungsparameter der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren.
- 3.4.11 Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Parameter für die ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers ... (s. Auflage Nr. 3.4.1) festzulegen und in die unter Nr. 3.4.10 genannte Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

### 3.5 Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Die Einhaltung der unter Nr. 3.5 genannten Nebenbestimmungen ist für alle hierunter fallenden Apparate mittels eines geeigneten Systems nachzuweisen.

- 3.5.1 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-4}$  hPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

- 3.5.2 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
  - gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 3.5.3 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

- 3.5.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

- 3.5.5 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Per Betriebsanweisung ist zu regeln, dass die Gaspendelsysteme vor den relevanten Umfüllvorgängen angeschlossen werden und während des Umfüllens in Betrieb sind. Das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen dürfen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

- 3.5.6 Bei der Abdichtung der Rührwerke sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

### 3.6 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

- 3.6.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessung betrifft nur noch ...) nachzuweisen, dass die für die Emissionsquellen F-G5, F-G6, F-G7 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
- 3.6.2 Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft 2002 durchzuführen und auszuwerten.

Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 entsprechen. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 entsprechen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.

- 3.6.3 Erstmalige Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchgeführt werden. Ist die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen und sieht das Umweltmanagementsystem eine Eigenüberwachung mit eigenen, gleichwertigen Messungen vor, so können die wiederkehrenden Messungen durch die nach der Normenreihe DIN EN 45000 ff. bzw. DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle der Firma durchgeführt werden.
- 3.6.4 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Traunstein unverzüglich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ein Umweltmanagementsystem nach der Umwelt-Audit-VO an einem registrierten Standort einbezogen ist. Dann sind die Messdaten in einer EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) zu dokumentieren. Der den Informations- und Dokumentationspflichten entsprechende Teil des Umweltfachberichtes muss dem Landratsamt Traunstein in der jeweils aktualisierten Fassung zur Verfügung stehen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.
- 3.6.5 Wiederkehrende Messungen an den Emissionsstellen F-G5, F-G6 und F-G7:

Nach den Abnahmemessungen ist alle fünf Jahre durch Messung nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 3.6.6 Die Termine der in Auflage Nr. 3.6.1 genannten Messungen sind dem Landratsamt Traunstein spätestens 1 Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

### 3.7 Messplätze

- 3.7.1 Für die Durchführung der in der Auflage Nrn. 3.6.1 und 3.6.5 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259 und die Anforderungen der Richtlinie VDI 2066 zu beachten.



3.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

### 3.8 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

Die Betriebsaufzeichnungen gemäß der o.g. Auflagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

### 3.9 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

#### 3.9.1 Produktverantwortung

Die Erzeugnisse des Betriebs sind gemäß § 23 KrWG möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und bei ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

#### 3.9.2 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Die anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind wie in den Antragsunterlagen (Zusammenstellung Stand 23.09.2016, siehe Anlage) vorgesehen einzustufen. Abweichungen von diesen Abfallschlüsseln oder zusätzliche, prozessabhängig wiederholt anfallende Abfälle sind dem Landratsamt Traunstein ggf. anzuzeigen.

#### 3.9.3 Grundsätzliche Anforderungen

Abfälle sind vorrangig z.B. durch anlageninterne Kreislaufführung, abfallarme Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden. Dazu ist auch im regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die anfallenden Abfälle nach Möglichkeit als Nebenprodukt (§ 4 KrWG) vermarktet werden können.

Nicht vermeidbare Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen internen oder externen Verwertung zuzuführen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar (Recycling oder – falls nicht möglich – energetische Verwertung).

Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

#### 3.9.4 Entsorgung der anfallenden Abfälle

Die Abfälle dürfen zur weiteren Verwertung oder Beseitigung nur an Anlagen oder Entsorger weitergegeben werden, die eine Zulassung für diese Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung besitzen.

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, ggf. in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung, unter Beachtung abfallrechtlicher Vorschriften vermischt entsorgt werden.

Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs für die o.g. Abfälle ist dem Landratsamt Traunstein anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten. Hierbei gilt grundsätzlich die Überlassung an die Kommune, andernfalls sind die Abfälle der GSB mbH zu überlassen.

### 3.9.5 Nachweisführung

Die Zulässigkeit der Entsorgungswege für gefährliche Abfälle ist auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären und zu dokumentieren.

Die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge für diese als gefährlich eingestuft Abfälle sind auf der Grundlage des § 49 KrWG durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

Anmerkung: Für Erzeuger von Abfällen, die als nicht gefährlich eingestuft sind, bestehen keine Nachweis- und Registerpflichten gemäß Nachweisverordnung, ausgenommen wenn dies nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

### 3.10 Lärmschutz

Die Maßnahmen sind in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

### 3.11 Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

## 4 **Anforderung an den Brandschutz**

Der Feuerwehreinsatzplan ist aufgrund der Herauslösung der GAA-Anlage aus der GMP-Anlage entsprechend anzupassen.

## **V. Kostenentscheidung**

1. Die AlzChem AG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ... € erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

## **GR Ü N D E :**

### **I. Sachverhalt**

Die AlzChem AG beantragt für den Standort Trostberg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Betrieb der GAA-Anlage nach Herauslösen dieser aus der bereits nach BlmSchG genehmigten GMP-Anlage (Genehmigungsbescheid für GAA-Anlage Az.: 4.41-824/1-3-A 172 vom 17.12.2014) und dem Betrieb als eigenständige Anlage im Gebäude F 24 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2015 der Gemarkung Trostberg.

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 15.06.2016 eine immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung nach § 4 BlmSchG beantragt, welches samt Unterlagen am 16.06.2016 beim Landratsamt Traunstein eingegangen ist.

Es handelt sich um eine Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie u.a. Carbonsäuren durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang gemäß Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG und die Voraussetzungen für die Erteilung der mitzukonzentrierenden Eignungsfeststellungen vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahme vom 07.07.2016, Az.: M 5A/16228/2016-M h
2. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 20.06.2016, Az. 4.40-B-490-2016
3. Kreisbrandinspektion, Stellungnahme vom 01.08.2016
4. Landratsamt Traunstein, Sachgebiet für Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 16.08.2016, Az.: 4.16-642/3-3-48-203 und 30.08.2016, Az. 4.16-642/3-3-48-203
5. Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.14 Naturschutz, Stellungnahme vom 21.06.2016, Az. 4.14-Trostberg-I-2016-4
6. Stadt Trostberg, Stellungnahme vom 29.06.2016, Az. 50-A602-03 Str.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Eignungsfeststellungen z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Mit Stellungnahme vom 30.08.2016, Az. 4.16-642/3-3-48-203 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1a BlmSchG nicht erforder-

lich ist. Mit Datum vom 13.12.2016 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfall und Energienutzung übernommen, welches am 29.11.2016 unter dem Az. 21-8721.24-66148/2016 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Die nach Erstellung dieses Gutachtens eingegangenen Nachreichungen führen zu keinen Änderungen dieses Gutachtens.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Das Sachverständigengutachten zur Anlagensicherheit der Fa. InfraServ Gendorf vom ..., bei dem es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV handelt, sowie deren Stellungnahme zur Bewertung von Austauschseiten für die Antragsunterlagen vom ... liegen dem Landratsamt vor.

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und mit Schreiben vom 07.04.2017 eine Stellungnahme hierzu abgegeben.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Zudem kamen die Fachstellen/Behörden und Gutachter im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 12.12.2016 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 49 vom 16.12.2016 sowie im Trostberger Tagblatt am 17.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hierzu wurde das Vorhaben, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Trostberger Tagblatt am 27.08.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 30 am 26.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 06.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. In der Zeit vom 06.09.2016 bis einschließlich 19.10.2016 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 14.11.2016 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten. Diese Entscheidung wurde im Trostberger Tagblatt am 29.10.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 39 am 28.10.2016 öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Trostberger Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert.

Die AlzChem AG erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 05.05., 12.05. und 19.05.2017 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

Mit E-Mail vom 31.05.2017 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **II.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### **II.2 Verfahren**

#### **II.2.1 Genehmigungserfordernis**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Bei der beantragten GAA-Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.2EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

#### **II.2.2 Förmliches Genehmigungsverfahren**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

#### **II.2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein

Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Trostberger Tagblatt am 27.08.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 30 am 26.08.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 06.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

Die zwischenzeitlich nachgereichten bzw. nachträglich geänderten Unterlagen machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da sie keine Angaben über nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 06.09.2016 bis einschließlich 19.10.2016 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 14.11.2016 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Diese Entscheidung wurde im Trostberger Tagblatt am 29.10.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 39 am 28.10.2016 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Trostberger Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird auch noch für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

#### **II.2.4 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen. Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein kam aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.

Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Trostberger Tagblatt am 17.12.2016 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 49 am 16.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

## II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter Berücksichtigung des beauftragten Sachverständigengutachtens sowie der eingeholten Stellungnahmen der vom Vorhaben betroffenen Fachstellen/ Fachbehörden kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Antragstellerin hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

## II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) - in diesem Fall die zu erteilenden wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen - mit ein.

### Wasserrechtliche Eignungsfeststellung:

Rechtsgrundlage für die Erteilung der unter Nr. II genannten Eignungsfeststellungen ist § 63 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 VAWS.

Zu Nr. II.1:

Die ... Lagertanks für flüssige Abfallstoffe (Lagerung der zu entsorgende Anteile an GAA-Mutterlauge und Mutterlauge während des Anlagenreinigungsprozesses) ... stehen jeweils komplett innerhalb einer stoffundurchlässigen Auffangvorrichtung ..., in der die jeweils relevante

Menge an wassergefährdenden Stoffen sicher zurückgehalten wird. Die Rohrleitungen aus Edelstahl verlaufen im Gebäude innerhalb der Auffangvorrichtung, eventuelle Leckagen werden deshalb sicher zurückgehalten. Die Anlagen werden arbeitstäglich vom Betriebspersonal überprüft. Die Behälter werden mit einer Überfüllsicherung ausgestattet, die mittels Alarmgeber mit der ständig besetzten Messwarte verbunden ist.

Nach der VAwS, Anhang 2, Tabelle Nr. 2.1 sind an die Lageranlage folgende Anforderungen zu stellen:  $F_1+R_1+I_1$ .

Nach dem vorliegendem Sachverständigengutachten vom ... bap, Herr Auer, sind die Anforderungen erfüllt.

Zu Nr. II.2 und II.3:

Die Anlagen stehen komplett innerhalb der stoffundurchlässigen Auffangvorrichtung ... die die relevante Menge an wassergefährdenden Stoffen sicher zurückhalten kann. Die Rohrleitungen verlaufen innerhalb des Auffangraumes. Die Anlagen werden arbeitstäglich vom Betriebspersonal überwacht. Eine Überfüllung wird durch Installation eines Füllstandsensors und durch die Überwachung der Anlagen vom Betriebspersonal vermieden. Die Anforderungen  $F_1+R_1+I_0$  sind nach dem vorliegendem Sachverständigengutachten vom ... bap, Herr Auer, erfüllt.

Zu Nr. II.4 bis II.7:

Die Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe sind durch die Aufstellung im Gebäude sowie durch die geschlossene und bruchsichere Ausführung der Anlagenteile und Transportverpackungen sicher vor Niederschlagswasser und anderen Flüssigkeiten geschützt. Eine Überfüllung wird durch Installation von geeigneten Füllstandsensoren und die Überwachung der Anlagen durch das Betriebspersonal vermieden.

Bei eventuelle Leckagen werden die Feststoffe sofort durch das Betriebspersonal trocken aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlagen werden arbeitstäglich durch Kontrollgänge des Betriebspersonals überwacht.

Die Anlagen erfüllen die Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A-779 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, Nr. 8.3.

Die Anlagen sind nach den vorliegenden Unterlagen und Gutachten so beschaffen und werden so errichtet und betrieben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG). Diese Prüfung erfolgte bereits zum Genehmigungsbescheid vom 17.12.14, 4.41-824/1-3-A 172. Die formale Herauslösung der Anlagen aus der GMP-Anlage und die Führung als eigenständige GAA-Anlage ändern nichts an der Beurteilung der Anlagen. Aus diesem Grunde kann die Eignung der oben genannten Anlagen antragsgemäß festgestellt werden.

## **II.5 Nebenbestimmungen**

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsveraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BlmSchG) vorzubeugen (§ 5 BlmSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

## **II.6 Kosten**

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/ 1.1.1.2 i.V.m. /1.4, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0/,



Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1 und /1.3.2 sowie Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.32.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Investitionskosten betragen lt. Antrag insgesamt ... €.

...

#### Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (bestehend aus einem Ordner), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, erhalten Sie mit separater Post.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie die Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rausch